

# Kommission nach § 79 SGB XII Freistaat Sachsen

Geschäftsstelle der SGB-Kommissionen, Obere Bergstr. 1, 01445 Radebeul

An die Mitglieder  
der Kommission nach § 79 SGB XII



Geschäftsstelle der  
SGB-Kommissionen  
c/o Diakonisches Werk Sachsen  
Obere Bergstr. 1  
01445 Radebeul

☎ 0351.8315 208  
[Geschaeftsstelle.sgb@  
Kommissionen-sachsen.de](mailto:Geschaeftsstelle.sgb@Kommissionen-sachsen.de)

Datum: 10.07.2024

## Rundschreiben Nr. 1 - 2024

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission nach § 79 SGB XII,

mit E-Mail vom 02.07.2024 wurden Sie zur Teilnahme am Umlaufbeschlussverfahren zur „Empfehlung an die Rahmvertragsparteien zum Abschluss des Rahmenvertrages nach § 80 SGB XII“ aufgefordert.

Ich setze Sie hiermit in Kenntnis, dass der Geschäftsstelle der SGB-Kommissionen zum Beschlussvorschlag frist- und formgerecht keine Gegenstimmen, Stimmenthaltungen oder Vorbehalte angezeigt wurden. Die stimmberechtigten Mitglieder haben ihre Zustimmung zum Beschlussvorschlag schriftlich dargelegt.  
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

### Beschluss 01/2024:

Die Kommission empfiehlt den Rahmenvertragsparteien den Abschluss des Rahmenvertrages nach § 80 Abs. 1 SGB XII für den Freistaat Sachsen vom 25. Juni 2024 (Anlage). Dieser soll zum 1. September 2024 in Kraft treten und löst den Rahmenvertrag vom 29.06.2006 ab.

### Begründung:

Nach § 80 SGB XII schließen der überörtliche sowie die örtlichen Träger der Sozialhilfe mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich einen Rahmenvertrag zu den Vereinbarungen nach § 76 SGB XII ab.

Aufgrund zahlreicher Gesetzesänderungen, insbesondere durch das BTHG, ist der

Neuabschluss des bestehenden Rahmenvertrages vom 29.06.2006 nach § 79 SGB XII a.F. geboten.

Der Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII vom 25. Juni 2024 bestimmt.

1. die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 76 zuzurechnenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 76,
2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Maßnahmepauschalen,
3. die Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,
4. die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen und
5. das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.

Die Anlage 1 zum Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII vom 25. Juni 2024 bestimmt verbindliche Leistungstypen einheitliche Leistungs- und Qualitätsmerkmale für die Leistungsangebote.

Die Rahmenvertragspartner verpflichten sich zur Weiterentwicklung des Rahmenvertrages zum Wohle der Leistungsberechtigten, insbesondere auf Grundlage von Empfehlungen der Kommission.

Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sowie das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhaltes wirkten bei der Erarbeitung des Rahmenvertrages mit.

Mit freundlichen Grüßen



Rotraud Kießling  
Vorsitzende der Kommission nach § 79 SGB XII

Anlage:  
Rahmenvertrag nach § 80 Abs. 1 SGB XII